

08. Aug. 2017



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Handwritten signature: Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Bürgermeister

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Dr. Oliver Franz

an den Ausschuss Umwelt, Energie
und Sauberkeit

Handwritten date: 1. August 2017

**Definition, Zuständigkeit und Gebührenbedarfsrechnung beim Straßenbegleitgrün
Beschluss-Nr. 0072 vom 13. Juni 2017 (Vorlagen-Nr. 17-F-08-0033)**

Nach der neuen Straßenreinigungssatzung werden im Vergleich zur alten Satzung zusätzliche Gebühren für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns in Höhe von insgesamt 297 T€ (GiB-Konzept) bzw. 293 T€ (ELW-Konzept) erhoben.

Dazu heißt es in der Sitzungsvorlage 17-V-70-0001, Seite 8, Absatz 1 u.a. *„Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns ist seit jeher Bestandteil der satzungsrechtlichen Reinigungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Straßenreinigungssatzung). Allerdings wurden die Kosten bisher nicht bei der Gebührenbedarfsrechnung kalkuliert, so dass auch die Reinigungsleistung nicht durch die ELW erbracht wurde“.*

Der Magistrat möge berichten:

1. Wie ist die Definition von „verkehrsleitendes Straßenbegleitgrün“ in Bezug auf die Begriffe in der Straßenreinigungssatzung § 5 Abs. 1 Nr. 6?
2. Welche bepflanzten Straßenbestandteile in A-, B- und C-Straßen werden schon bisher von den ELW gebührenpflichtig gereinigt bzw. obliegen satzungsgemäß den Anliegern?
3. Welche Leistungen werden zusätzlich erbracht, die diese Gebührenerhöhung rechtfertigen?
4. Werden zusätzliche Flächen gereinigt? Wenn ja: Welche? Wieviel qm? Wie häufig?
5. Wie erfolgt konkret und rechtssicher die Abgrenzung zwischen dem zur öffentlichen Straße gehörenden unselbständigen „Straßenbegleitgrün“ und den selbständigen bzw. sonstigen Grünflächen, deren Reinigung weiterhin den städtischen Ämtern obliegt?
6. Welche Reinigungsleistungen für „unselbständiges Straßenbegleitgrün“ werden nach der neuen Straßenreinigungssatzung in den A-, B- und C-Straßen
 - a. vom Grünflächenamt
 - b. vom Tiefbauamt bzw. anderen Ämtern
 - c. von den ELW
 - d. von den Anliegern erbracht?

7. Warum werden in der Landeshauptstadt Wiesbaden Bürger mit Gebühren für die Grünflächenreinigung belastet, während z. B. in Frankfurt solche Gebühren nicht erhoben werden?
 8. Wie beurteilt der Magistrat das Rechtsrisiko, wonach die Reinigung von „unselbständigem Straßenbegleitgrün“ in A- und B-Straßen von den Anliegern getragen wird, die Reinigung derselben Flächen in C-Straßen durch städtische Ämter aber vom Steuerzahler getragen wird? Die Straßenreinigungssatzung macht nämlich keinen Unterschied zwischen Grünstreifen in A- und B-Straßen und denen in C-Straßen.
 9. Was passiert bei Übernahme der Reinigungsleistung durch die ELW mit den bisher in diesem Bereich beauftragten gemeinnützigen Organisationen?
-

1. Wie ist die Definition von „Straßenbegleitgrün“ in Bezug auf die Begriffe in der Straßenreinigungssatzung § 5 Abs. 1 Nr. 6?

Die Definition lautet wie folgt:

Alle unselbständigen Grünflächen, die direkt an öffentliche Fahrbahnen, Radwege oder Gehwege angrenzen und in der Regel eine verkehrsleitende Funktion (optische Führung, Beeinflussung der Fahrgeschwindigkeit, Sicht-/Blendschutz, Windschutz) aufweisen.

Öffentliche Parkanlagen oder parkähnliche Flächen hingegen, die einen Aufenthalts- bzw. Erholungscharakter aufweisen, sind eigenständige Grünflächen und stellen daher kein Straßenbegleitgrün dar.

Mittels Einzelfallprüfung erfolgt die Einteilung in selbständige und unselbständige Grünflächen.

2. Welche bepflanzten Straßenbestandteile in A-, B- und C-Straßen werden schon bisher von den ELW gebührenpflichtig gereinigt bzw. obliegen satzungsgemäß den Anliegern?

Baumscheiben als Bestandteil des Gehweges, sofern sie nicht in zusammenhängender Form einer unter Ziffer 1 definierten unselbständigen Grünfläche gleichzusetzen sind, werden in Straßen der Reinigungsklasse A durch die ELW und in Straßen der Reinigungsklassen B und C durch den jeweiligen Anlieger gereinigt.

3. Welche Leistungen werden zusätzlich erbracht, die diese Gebührenerhöhung rechtfertigen?

Durch den Einbezug der Reinigung von verkehrslenkendem Straßenbegleitgrün erfolgt keine Erhöhung des einzelnen Gebührensatzes sondern die Erhöhung des gesamten Reinigungsvolumens und somit des gesamten Kostenvolumens. Die zusätzlich erbrachte Leistung wird unter Ziffer 4. näher erläutert.

4. Werden zusätzliche Flächen gereinigt? Wenn ja: Welche? Wieviel qm? Wie häufig?

Es werden 108.778 qm Flächen an Straßenbegleitgrün zusätzlich in einem Turnus von drei Wochen (18 Straßen), acht Wochen (25 Straßen) und 13 Wochen (28 Straßen) gereinigt. Dies gilt nur für Straßen der Reinigungsklassen A und B.

5. Wie erfolgt konkret und rechtssicher die Abgrenzung zwischen dem zur öffentlichen Straße gehörenden unselbständigen „Straßenbegleitgrün“ und den selbständigen bzw. sonstigen Grünflächen, deren Reinigung weiterhin den städtischen Ämtern obliegt?

Entscheidend für die Abgrenzung ist die in Ziffer 1. gegebene Definition. Zusätzlich kommt es auf die räumliche Lage des Straßenbegleitgrüns an. Befindet sich das Straßenbegleitgrün entweder in der Mitte von zwei Fahrbahnen oder zwischen befestigter Fahrbahn und Gehweg, dann wird dieses der Fahrbahnreinigung zugerechnet. In diesen Fällen erfolgt die Reinigung des Straßenbegleitgrüns in den Straßen der Reinigungsklassen A und B durch die ELW und in Straßen der Reinigungsklassen C durch den jeweiligen Anlieger.

Wenn das Straßenbegleitgrün hingegen zwischen dem Anliegergrundstück und dem Gehweg bzw. dem kombinierten Geh- und Radweg liegt, dann wird dieses der Gehwegreinigung zugerechnet. In diesen Fällen erfolgt die Reinigung des Straßenbegleitgrüns in den Straßen der Reinigungsklassen A durch die ELW und in Straßen der Reinigungsklassen B und C durch die jeweiligen Anlieger.

6. Welche Reinigungsleistungen für „unselbständiges Straßenbegleitgrün“ werden nach der neuen Straßenreinigungssatzung in den A-, B- und C-Straßen

a. vom Grünflächenamt erbracht?

Nur diese, für die das Grünflächenamt als Anlieger gemäß der in Ziffer 5. gegebenen Definition verantwortlich ist.

b. vom Tiefbauamt bzw. anderen Ämtern erbracht?

Nur diese, für die das Tiefbauamt als Anlieger gemäß der in Ziffer 5. gegebenen Definition verantwortlich ist.

c. von den ELW erbracht?

Nur diese, für die die ELW gemäß der in Ziffer 5. gegebenen Definition verantwortlich ist.

d. von den Anliegern erbracht?

Nur diese, für die der Anlieger gemäß der in Ziffer 5. gegebenen Definition verantwortlich ist.

7. Warum werden in der Landeshauptstadt Wiesbaden Bürger mit Gebühren für die Grünflächenreinigung belastet, während z. B. in Frankfurt solche Gebühren nicht erhoben werden?

Bei der Stadt Frankfurt wird die Reinigung des unselbständigen Straßenbegleitgrüns unterschieden in jene Bereiche, die unmittelbar an die befestigte Fahrbahn angrenzen und Bereiche, die vielmehr als Fahrbahnteiler fungieren. Letztere werden nicht von den Reinigungsbetrieben gereinigt sondern vom zuständigen Tiefbauamt. Bei den an die Fahrbahn angrenzenden Grünstreifen erfolgt die Reinigung durch die Reinigungsbetriebe und die kostenmäßige Abrechnung über die Straßenreinigungsgebühr.

8. Wie beurteilt der Magistrat das Rechtsrisiko, wonach die Reinigung von „unselbständigem Straßenbegleitgrün“ in A- und B-Straßen von den Anliegern getragen wird, die Reinigung derselben Flächen in C-Straßen durch städtische Ämter aber vom Steuerzahler getragen wird? Die Straßenreinigungssatzung macht nämlich keinen Unterschied zwischen Grünstreifen in A- und B-Straßen und denen in C-Straßen.

Die Frage unterstellt, dass in C-Straßen die Stadt das Straßenbegleitgrün reinigen würde. Dies ist aber gerade nicht der Fall. In C-Straßen haben die Anlieger sowohl die Fahrbahn als auch den Gehweg, aber auch das Straßenbegleitgrün zu reinigen. Dies ist eindeutig in § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Straßenreinigungssatzung geregelt. Da die Anlieger für die Reinigung der C-Straßen zuständig sind, erfolgt keine Reinigung auf Steuerzahlerkosten durch die Stadt. Insofern besteht kein Rechtsrisiko.

9. Was passiert bei Übernahme der Reinigungsleistung durch die ELW mit den bisher in diesem Bereich beauftragten gemeinnützigen Organisationen?

Die Beauftragung der gemeinnützigen Organisationen erfolgt derzeit noch über das Tiefbau- und Vermessungsamt. Der strategische Ansatz der Integration der Reinigung des Straßenbegleitgrüns in die Straßenreinigung ist die arbeitsorganisatorische Zusammenführung der Fahrbahn- und Gehwegreinigung mit der Reinigung des Straßenbegleitgrüns. Diese „Reinigung aus einer Hand“ reduziert Schnittstellenprobleme und führt zu einer Verbesserung der Reinigungsqualität in den Begleitgrünflächen. Dennoch kann es grundsätzlich möglich sein, auch zukünftig gemeinnützige Organisationen mit Teilleistungen zu beauftragen. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung werden die ELW prüfen, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Füller', written in a cursive style.